

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

6.8.1680

Johanna Maria schreibt an den Landmarschall von Niederösterreich in ihrem Erbschaftsprozess gegen ihren Stiefvater Cornelius Colonna von Fels:

Der Prozess, der bereits 1674 begonnen hatte, richtet sich nun nach dem Tod des Herrn von Fels gegen dessen Sohn aus zweiter Ehe, Leopold von Fels, der bereits eine Stellungnahme abgegeben hat. Dieser erklärt, dass er von seinen Eltern nur die Herrschaften Ranzenbach und Piraworth geerbt hat, und Johanna Maria außer den bereits bezahlten 14.000 fl nichts zustehe.

Johanna Maria argumentiert dagegen:

- Ihre Mutter ist vor dem Herrn von Fels gestorben.
- Dieser konnte ihr Testament nie vorlegen und hat ihre Verlassenschaft ohne jede Inventur an sich gerissen.
- Sie hat sich mit den 14.000 fl nur als Abschlag auf ihr Erbe einverstanden erklärt und die weitere gerichtliche Klärung einem Anwalt anvertraut, der die Sache aber nach seiner Ernennung zum Regierungsrat niederlegte.
- 1674 musste der Prozess neu aufgerollt werden, weil die Prozessakten des mittlerweile verstorbenen Anwalts nicht mehr aufzutreiben waren.
- Ihrer Ansicht nach hat ihr Stiefvater die Inventierung der Verlassenschaft seiner Frau absichtlich unterlassen.
- Sie schätzt das von ihrer Mutter hinterlassene Erbe insgesamt auf 150.000 fl, von der ihr als Tochter gesetzlich ein Drittel, also 50.000 fl zustünden. Abzüglich der bereits erhaltenen 14.000 fl verlangt sie also noch 36.000 fl + Zinsen